

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. Februar 2026

Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf die Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets.

Die BStBK spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass der künftige freiwillige Standard identisch sein soll mit der bestehenden Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, in Anhang I der Empfehlung (EU) 2025/1710, und nicht davon abweichen sollte. Dies gilt insbesondere, da der freiwillig anwendbare Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Maßstab für die durch die Omnibus-I-Richtlinie eingeführte Begrenzung von Abfragen in der Wertschöpfungskette dienen wird (sog. Value Chain Cap).

Damit der freiwillig anzuwendende Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen als effektives Instrument zur Begrenzung der Pflichten entlang von Beteiligungs-, Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten verbindlich etabliert werden kann, ist erforderlich, dass dieser Standard rechtssicher ausgestaltet, einfach anwendbar und sektorenübergreifend akzeptiert ist. Die BStBK hält es darum für sachgerecht, dass das Basis-Modul des VSME als Value Chain Cap herangezogen wird. Darüber hinausgehende Abfragen zusätzlicher Informationen sind nach Ansicht der BStBK abzulehnen, um KMU vor unverhältnismäßiger Belastung zu schützen.

Insoweit sehen wir die im VSME vorgesehene Möglichkeit, ggf. zusätzliche Informationen bereitzustellen, äußerst kritisch. Informationsanforderungen neben dem VSME-Basismodul als Ausnahme vom Value Chain Cap dürfen u. E. nicht möglich sein, da ansonsten das Ziel einer verhältnismäßigen Berichterstattung indirekt betroffener Unternehmen konterkariert und die Einziehung einer Obergrenze letztlich ad absurdum geführt wird. Es ist daher zwingend erforderlich, dass Unternehmen, die ihre Informationspflichten durch Anwendung des VSME-Basismoduls erfüllen, von weitergehenden Nachweisanforderungen verbindlich entbunden sind. Es muss verhindert werden, dass durch Ausnahmetatbestände wie „branchenübliche

Zusatzinformationen“ weitergehende Berichtsansforderungen möglich sind und für KMU ein faktischer Berichtsdruck entsteht. Die Rechtssicherheit für alle Beteiligten – sowohl für berichtspflichtige Unternehmen als auch für ihre Geschäftspartner – ist andernfalls nicht gewährleistet.

Die Einführung des VSME als verbindlicher Standard innerhalb der CSRD stellt einen wichtigen Schritt dar, um KMU, die indirekt Berichterstattungspflichten ausgesetzt sind, zu entlasten. Aus Sicht der BStBK reicht dies jedoch nicht aus. Das VSME-Basismodul muss auch über den Anwendungsbereich der CSRD hinaus etabliert und institutionell anerkannt werden – insbesondere in regulatorischen Schnittstellenbereichen wie etwa der Finanzaufsicht, bei der Kreditvergabe, für Versicherungen sowie öffentliche Auftragsvergaben.

Denn schon heute fordern zahlreiche Stakeholder – insbesondere Kreditinstitute, Investoren und große Auftraggeber – Nachhaltigkeitsinformationen von nicht berichtspflichtigen Unternehmen, um eigene regulatorische Verpflichtungen zu erfüllen. Für KMU bedeutet dies faktisch eine Berichtspflicht durch die Hintertür. Ohne formale Verpflichtung sehen sie sich gezwungen, Informationen zu liefern, die inhaltlich wie strukturell stark variieren und häufig weit über das zumutbare Maß hinausgehen. Da mittelständische Unternehmen sich überwiegend über Bankkredite finanzieren, spielt diese Verflechtung für KMU eine überragende Rolle.

Die BStBK spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus, den VSME-Basismodul-Standard als einheitliches, rechtssicheres und praxisgerechtes Referenzinstrument zu etablieren. Das VSME-Basismodul deckt zentrale Anforderungen der relevanten Stakeholder ab und berücksichtigt gleichzeitig die Ressourcenlage von KMU. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung des Once-only-Prinzips zwingend. Das heißt Informationen, die einmal im VSME-Standard erhoben wurden, sollten unter klar definierten Datenschutz- und Nutzungsbedingungen mehrfach verwendet werden können, z. B. gegenüber Banken, Investoren oder öffentlichen Stellen. So können Effizienzreserven gehoben und parallele Meldepflichten vermieden werden.

Zudem sollte der VSME – unter Einbezug von Vertretern aus der mittelständischen Wirtschaft, den steuerberatenden Berufen sowie der Finanzwirtschaft – regelmäßig evaluiert und ggf. an sich verändernde Anforderungen angepasst werden.

Für Rückfragen bzw. ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter